



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Richtlinie der Universität Hohenheim zur Regelung des Verfahrens und zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1586 | Stand: 27. Mai 2025

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1586/2025 | Herausgeber: Das Rektorat der Universität Hohenheim | Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Personal und Organisation | Druck: Hausdruckerei der Universität

Richtlinie der Universität Hohenheim zur Regelung des Verfahrens und zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

Auf Grund von § 9 Absatz der 1 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) hat das Rektorat am 29. April 2025 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Nähere zur Vergabe von

1. Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW), §§ 2, 3, 4 LBVO an Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W2 und W3 sowie
2. Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW an Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Ebenso gilt die Richtlinie für Professorinnen und Professoren, die in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis in Anlehnung an die Besoldungsordnung W vergütet werden.

§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibeleistungsbezüge).

(2) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen nach Absatz 1 sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach, alternativer Angebote sowie der Leistungserwartungen, die auf den bisherigen Leistungen u. Erfolgen gründen.

(3) Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn ein Nachweis über das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform erbracht

wird. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezuges kommt bei einem Ruf an eine andere Hochschule oder einem anderen Einstellungsangebot frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass in Betracht. Bei besonders gelagerten Einzelfällen behält sich das Rektorat eine Ausnahmeentscheidung im Sinne einer früheren Gewährung vor.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann an dem Verfahren zur Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen durch eine Stellungnahme beteiligt werden. In dieser Stellungnahme ist die Bedeutung der Berufung für die Fakultät darzulegen oder bei einer Bleibeverhandlung überzeugend zu begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, welches die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen rechtfertigt (Formblatt Anlage 1).

(5) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung, die in der Regel mindestens drei Jahre erbracht worden sein müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden. Besondere Leistungen können insbesondere nachgewiesen werden

in der Forschung durch

- Publikationen, Preise oder Evaluationen,
- Patente, Forschungstransfers, Erfindungen,
- Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang,

in der Lehre durch

- Publikationen, Preise oder Evaluationen,
- eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit,
- eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand,
- besondere Belastungen durch Prüfungstätigkeiten,
- die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang,

in der Nachwuchsförderung durch

- besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen,
- nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbare Betreuung von Promotionsstudien,
- die Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung,
- besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

in der Weiterbildung durch

- für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtige Weiterbildungsangebote,
- über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit in der Weiterbildung,
- Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
- besonders hohe mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte Einnahmen.

(2) Die besonderen Leistungen nach Absatz 1 werden unter die nachfolgenden Leistungskategorien subsumiert und honoriert.

Kategorie 1

Beiträge, welche die üblicherweise zu erwartenden Leistungen deutlich übersteigen, werden in der Regel mit 300 Euro monatlich honoriert.

Kategorie 2

Beiträge, welche die üblicherweise zu erwartenden Leistungen deutlich übersteigen und die das Profil des Faches/Fachbereichs nachhaltig mitprägen, werden in der Regel mit 500 Euro monatlich honoriert.

Kategorie 3

Beiträge, welche die üblicherweise zu erwartenden Leistungen deutlich übersteigen und von herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Universität sind, werden in der Regel mit 700 Euro monatlich honoriert.

Kategorie 4

Beiträge, welche die üblicherweise zu erwartenden Leistungen deutlich übersteigen, als herausragend anzusehen sind, international beachtet werden und die internationale und fachübergreifende Reputation maßgeblich mitprägen, werden in der Regel mit 900 Euro monatlich honoriert.

In Ausnahmefällen können Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftlern besondere Leistungsbezüge in einer weiteren Kategorie gewährt werden, die die Kategorie 4 übersteigt.

§ 4 Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

(1) Das Rektorat entscheidet einmal jährlich unter Berücksichtigung des Vergaberahmens, ob und in welchem Umfang besondere Leistungsbezüge vergeben werden können. Das Rektorat verfolgt dabei das grundsätzliche Ziel, dass in jedem Jahr eine Ausschreibung erfolgt. Die Entscheidung wird hochschulintern in der Regel bis zum 1. Juli eines Jahres bekannt gegeben.

(2) Die Vergabe von Leistungsbezügen setzt eine Leistung im Sinne der in § 3 genannten Kategorien und entweder einen Antrag der Professorin oder des Professors oder einen Vorschlag der Dekanin oder des Dekans oder eines Kooperationspartners für eine gemeinsame Berufung nach dem Berliner Model (Zuweisungsmodell) voraus. Der Kooperationspartner hat sich bei seinem Vorschlag ins Benehmen mit der zuständigen Fakultät zu setzen. In besonderen Fällen kann das Rektorat eine Professorin oder einen Professor auch ohne Antrag berücksichtigen.

(3) Dem Antrag oder dem Vorschlag ist ein Selbstbericht (Formblatt Anlage 2) der Professorin oder des Professors für den Zeitraum der Leistungserbringung (in der Regel mindestens die letzten drei Jahre) beizufügen. Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an das Rektorat zu richten. Er ist ggf. mit einer Stellungnahme des Kooperationspartners nach Absatz 2 zu versehen. Die Dekanin oder der Dekan nimmt auf der Grundlage einer Beratung im Fakultätsvorstand zu dem Antrag Stellung und unterbreitet dem Rektorat einen Vorschlag. Bei einem Antrag der Dekanin oder des Dekans in eigener Sache nimmt die Prodekanin oder der Prodekan Stellung.

(4) Innerhalb einer Ausschreibungsrunde können mehrere Leistungen derselben oder verschiedener Kategorien im Selbstbericht dargestellt werden. Eine Vergabe von mehreren Leistungsbezügen

innerhalb einer Ausschreibungsrunde ist aber nur dann möglich, wenn die Leistungen eindeutig selbständig bewertet werden können und klar abgrenzbar sind.

(5) Anträge/Vorschläge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden, in der Regel erstmals jedoch drei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit an der Universität Hohenheim. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs erfolgt in der Regel frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung.

(6) Der Antrag oder Vorschlag muss dem Rektorat spätestens zum 30. September eines Jahres vorliegen. Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge oder Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Das Rektorat entscheidet über den Antrag oder Vorschlag in der Regel bis zum 30. November eines Jahres und mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres.

(7) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden befristet in der Regel auf drei Jahre oder als Einmalzahlung gewährt.

§ 5 Einmalzahlung

Das Rektorat kann innerhalb und außerhalb des Verfahrens nach §§ 3 und 4 für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung in Form einer Einmalzahlung gewähren. Die Höhe der Einmalzahlung wird im Einzelfall vom Rektorat festgesetzt.

§ 6 Funktionsleistungsbezüge

(1) Als monatliche Funktionsleistungsbezüge erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in der Regel:

- | | |
|--|------------|
| • Dekaninnen/Dekane | 1.200 Euro |
| • Studiendekaninnen/Studiendekane, die in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“/„Prodekan“ führen | 720 Euro |
| • Universitätsgleichstellungsbeauftragte | 720 Euro |

(2) Sollten in einer Fakultät mehrere Studiendekaninnen und Studiendekane bestellt worden sein, so ist der in Absatz 1 genannte Betrag durch die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Studiendekaninnen

und Studiendekane zu teilen. Jede Studiendekanin und jeder Studiendekan in der Besoldungsgruppe W2 oder W3 erhält den rechnerischen Anteil.

(3) Die Wahrnehmung der Funktion wird bei Anträgen nach § 3 angemessen berücksichtigt. Daneben können für besonders herausragende Leistungen in Führungsfunktionen Einmalzahlungen gewährt werden. Funktionsleistungsbezüge können auch für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung vergeben werden.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann auf Antrag für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 60 LBesGBW gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat.

(2) Eine Zulage wird dabei nur gewährt, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Sofern der Zulagenbetrag nach einem Prozentsatz von der Höhe des Drittmittelaufkommens gewährt werden soll, ist zur Berechnung die Drittmittelsumme nach Steuern maßgeblich. Die Zulage kann mit einem einzuwerbenden Sockelbetrag verbunden werden.

(3) Über den Antrag entscheidet das Rektorat.

§ 8 Häufung

Die Leistungsbezüge nach §§ 2, 3 und 6 sowie die Einmalzahlung nach § 5 und die Zulage nach § 7 können nebeneinander gewährt werden.

§ 9 Teilzeitbeschäftigung

Bei einer Teilzeitbeschäftigung werden die Leistungsbezüge im Sinne dieser Vorschrift im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 8 Abs. 1 LBesGBW). Zugleich werden die während der

Teilzeitbeschäftigung erbrachten Leistungen durch das Rektorat quantitativ ins Verhältnis zum jeweiligen Beschäftigungsumfang gesetzt und entsprechend bewertet.

§ 10 Ruhegehaltfähigkeit

(1) Für die Ruhegehaltfähigkeit unbefristeter Leistungsbezüge nach §§ 2 und 3 gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Befristete Leistungsbezüge nach §§ 2 und 3 können frühestens nach jeweils zehnjährigem Bezug bis zur Höhe der gesetzlichen Obergrenze für ruhegehaltfähig erklärt werden (§ 38 Abs. 6 Satz 2 LBesGBW i. V. m. § 6 Abs. 2 bis 5 LBVO). Für die Berechnung des Bezugszeitraums gelten die Bestimmungen der Leistungsbezügeverordnung.

(2) Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach § 7 sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als Amtliche Mitteilung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom Nr. 1400 vom 27. April 2022 außer Kraft.

Stuttgart, 27. Mai 2025

gez.

Dr. Katrin Scheffer,

Kanzlerin der Universität Hohenheim

Anlage 1 zur Richtlinie „Verfahren und Vergabe von Leistungsbezügen“

Stellungnahme zur Gewährung von Bleibeleistungsbezügen

Fakultät: _____

Name der Professorin/des Professors: _____

Bedeutung der Professorin/des Professors für die Fakultät:

Bisherige Leistungen/Evaluationsergebnisse:

Zukünftige Projekte:

Bewerberlage (aktuell) im Fach bzw. Arbeitsmarktsituation:

(Datum, Unterschrift Dekanin/Dekan)

Anlage 2 zur Richtlinie „Verfahren und Vergabe von Leistungsbezügen“

Anlage zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge (Selbstbericht)

Name der Professorin/des Professors: _____

(...) Neuantrag

(...) Folgeantrag

B E R E I C H F O R S C H U N G:

Evaluationen:

Erhaltene Preise für Forschung:

Publikationen:

Patente/Forschungstransfers:

Drittmittelinwerbung:

Bisherige Leistungen/Evaluationsergebnisse:

B E R E I C H L E H R E:

Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation:

Erhaltene Preise und Auszeichnungen für Lehre, Publikationen:

Lehrtätigkeit über die Lehrverpflichtung hinaus:

Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand:

Anzahl der Promotionen:

Besondere Prüfungsbelastung:

Drittmittleinwerbung:

B E R E I C H W E I T E R E B E S O N D E R E L E I S T U N G E N:

Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung:

Besondere Leistungen in der Weiterbildung:

Sonstiges:

Erklärung:

Mir ist bewusst, dass für Leistungen, die bereits in der Vergangenheit durch Berufungs-, Bleibe- oder besondere Leistungsbezüge honoriert wurden, keine erneute Honorierung erfolgen kann. Dementsprechend habe ich solche Leistungen in dem vorliegenden Antrag auch nicht aufgeführt.

Datum und Name der Professorin/des Professors: _____